

Newsletter IV. Quartal 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 09.03.2021

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie hinsichtlich der Fragestellung der Überversorgung bei Gesellschafter-Geschäftsführern sowie zur digitalen Rentenübersicht informieren möchten. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Überversorgung bei Gesellschaftern-Geschäftsführern

In Zeiten der Corona-Krise werden in vielen Fällen die Aktivbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers zur Liquiditätsverbesserung reduziert. Handelt es sich hierbei nicht nur um zeitlich befristete und kurzzeitige Maßnahmen, sollte bei Vorliegen einer Direktzusage sowie einer Unterstützungskassenzusage die Thematik der Überversorgung geprüft werden.

Weiter ist die Thematik der Reduzierung von Aktivbezügen des Gesellschafter-Geschäftsführers auch bei einem gleitenden Übergang in die Rentenphase häufig anzutreffen.

Mit dem BMF-Schreiben vom 03.11.2004 - IV B 2 - S 2176 - 13/04 wurde die bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von überdurchschnittlichen hohen Versorgungsansparungen (Überversorgung) geregelt. Danach liegt eine Überversorgung vor, wenn die insgesamt zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung mit einer zu erwartenden Rente der gesetzlichen Rentenversicherung höher als 75 % der Bezüge des Versorgungsberechtigten sind. Dabei sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Danach wäre eine Stichtagsbetrachtung durchzuführen und die Pensionsrückstellung nach § 6a EStG für Direktzusagen sowie der Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG für Unterstützungskassenzusagen beim Vorliegen einer Überversorgung entsprechend zu kürzen.

Das o.g. BMF-Schreiben regelt unter Rz. 19 den Fall, dass der Beschäftigungsgrad wechselt. Danach ist nicht das aktuelle Gehalt sondern ein prozentualer Grenzwert in Bezug auf das volle (fiktive) Gehalt maßgebend.

Wie diese Regelungen auf den Gesellschafter-Geschäftsführer zu übertragen sind und welche Auswirkungen, die Kürzungen der steuerlichen Pensionsrückstellung bei Direktzusagen und des Betriebsausgabenabzugs bei Unterstützungskassenzusagen auf der ersten Prüfungsebene, auf der zweiten Prüfungsebene mit sich bringen, ist umstritten.

Mit dem Urteil vom 20.12.2016 - I R 4/15 hält der BFH es für gerechtfertigt, dass die stichtagsbezogene Überversorgungsprüfung dahingehend modifiziert wird, dass durch eine zeitanteilige Aufteilung gewährleistet ist, dass die Bewertungsbegrenzung nicht in einen Anwartschaftsteil hineinwirkt, der zu den früheren Stichtagen jeweils nicht überversorgend war. Dem trägt nach Auffassung des BFH der prozentuale Grenzwert der Rz 19. des o.g. BMF-Schreibens, unter Beachtung, dass es im Hinblick des Aufgabenbildes des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht auf den Beschäftigungsgrad, sondern auf die Vergütungshöhe ankommt, Rechnung. Das BFH-Urteil wurde im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht und findet damit von den Finanzbehörden Anwendung.

In der Praxis ist leider festzustellen, dass die Finanzverwaltung den prozentualen Grenzwert der Rz. 19 für Gesellschafter-Geschäftsführer nicht uneingeschränkt anwendet. Anstelle in der Vergangenheit die Aktivbezüge zu berücksichtigen, möchte die Finanzverwaltung für die Ermittlung des prozentualen Grenzwertes in der Vergangenheit die Aktivbezüge auf die zugesagten Leistungen bzw. die sich hieraus ergebenden fiktiven Aktivbezüge beschränken.

Nach der Formel der Rz. 19 des o.g. BMF-Schreibens ergibt sich der prozentuale Grenzwert G, für die Anwendung auf das maßgebende volle (fiktive) Gehalt wie folgt:

$$G = [g * (m1/n)] + [g * (b/100) * (m2/n)]$$

Erläuterungen:

- g = bislang gültige Prozent-Grenze (vor dem erstmaligen Wechsel des Beschäftigungsgrades beträgt diese immer 75 %)
- b = aufgrund des Wechsels des Beschäftigungsgrades geändertes Gehaltsniveau auf Basis des ursprünglichen Beschäftigungsgrades (= 100)
- m1 = Zeitraum, für den die bisherige Prozent-Grenze maßgebend war
- m2 = Zeitraum, für den die neue Prozent-Grenze maßgebend ist
- n = Gesamtlaufzeit des Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnisses

Aus der Praxis der Finanzverwaltung ergeben sich erhebliche Differenzen für die Überversorgungsgrenze, welche nachfolgenden anhand eines Beispiels für einen Gesellschafter-Geschäftsführer verdeutlicht werden:

Zugesagte Altersrente	5.000 €
Alter zu Beginn des Dienstverhältnisses	40 Jahre
Alter im Zusagezeitpunkt	40 Jahre
Aktivbezüge zwischen 40 und 60	10.000 €
Alter bei Reduzierung der Aktivbezüge	60 Jahre
Aktivbezüge zwischen 60 und 65	2.000 €
Pensionsalter	65 Jahre

Berücksichtigt man für die Vergangenheit die Aktivbezüge, ergibt sich der prozentuale Grenzwert G1 nach der obenstehenden Formel wie folgt:

$$G1 = 75\% * 20/25 + 75\% * (2.000 \text{ €} / 10.000 \text{ €}) * 5/25 = 63\%$$

Unter Anwendung von G1 würde sich eine Überversorgungsgrenze in Höhe von 6.300 € (63% von 10.000 €) ergeben und die zugesagte Altersrente in Höhe von 5.000 € würde zu keiner Überversorgung führen.

Werden hingegen die Aktivbezüge der Vergangenheit entsprechend dem Vorgehen der Finanzverwaltung mit den sich aus der zugesagten Leistung ergebenden fiktiven Aktivbezügen begrenzt, ergibt sich ein maßgebende volle (fiktive) Gehalt in Höhe von 6.666,67 € (5.000 € / 75%). Entsprechend würde sich der prozentuale Grenzwert G2 wie folgt ergeben:

$$G2 = 75\% * 20/25 + 75\% * (2.000 \text{ €} / 6.666,67 \text{ €}) * 5/25 = 64,50\%$$

Unter Anwendung von G2 würde sich eine Überversorgungsgrenze in Höhe von 4.300 € (64,50 % von 6.666,67 €) ergeben und die zugesagte Altersrente in Höhe von 5.000 € würde zu einer Überversorgung in Höhe von 700 € führen.

Das Vorgehen der Finanzverwaltung, die für die Ermittlung des prozentualen Grenzwertes in der Vergangenheit zu berücksichtigenden Aktivbezüge zu begrenzen, führt dazu, dass sobald die aktuell anzusetzenden Aktivbezüge nicht der stichtagsbezogene 75 % Grenze genügen, eine Überversorgung vorliegt. Die Finanzverwaltung scheint eine Sonderregelung in Abweichung zu Rz. 19 des o.g. BMF-Schreibens für Gesellschafter-Geschäftsführer anwenden zu wollen, welche nicht in den verdienten Anwartschaftsteil hineinwirkt, aber ansonsten möglichst schnell zu einer Überversorgung führt. Eine solche Berechnungsmethode für die Überversorgungsgrenze steht allerdings nicht im Einklang mit der Regelung der Rz. 19 des o.g. BMF-Schreibens, auf welche das BFH-Urteil vom 20.12.2016 I R 4/15 verweist.

Für die vorstehenden abweichende Ermittlung des prozentualen Grenzwerts stellt der Betrachtungszeitraum nach Rz. 19 des o.g. BMF-Schreibens auf die Gesamtlaufzeit des Dienstverhältnisses ab. Ob für eine Betrachtung auf zweiter Prüfungsebene bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, insbesondere bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, nicht auf den Zeitraum ab Zusageerteilung abzustellen ist, erscheint zumindest fraglich.

Nach dem o.g. BMF-Schreiben kommt bei laufenden und ausfinanzierten Rentenleistungen eine Vorwegnahme künftiger Lohnentwicklungen regelmäßig nicht in Betracht. Damit scheidet eine Korrektur auf der ersten Prüfungsebene nach dem o.g. BMF-Schreiben spätestens mit Rentenbeginn aus (ev. a.A. BFH-Urteil vom 20.12.2016 I R 4/15 i.V.m. FG Berlin-Brandenburg vom 22.10.2020 10 K 10090/17).

Fraglich erscheint, wie mit einer anteilig „überversorgend“ Versorgungszusage kurz vor bzw. mit Rentenbeginn umzugehen ist. Zwar scheidet die Überversorgung auf der ersten Prüfungsebene mit Rentenbeginn aus, allerdings ist damit i.d.R. die Einstufung als vGA auf der zweiten Prüfungsebene verbunden (vgl. BFH-Urteil vom 20.12.2016 - I R 4/15 i.V.m. BFH-Urteil vom 28.04.2010 - I R 78/08).

Hinsichtlich des o.g. BMF-Schreibens ist weiter zu beachten, dass beitragsorientierte Leistungszusagen und Entgeltumwandlungszusagen bei der Prüfung der Überversorgung im Wesentlichen nicht betrachtet werden. Inwieweit dies auf Gesellschafter-Geschäftsführer übertragbar ist, ist umstritten. Könnte doch der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bspw. durch eine unangemessene hohe Verzinsung von Entgeltumwandlungsbeiträgen die Prüfung der Überversorgung aushöhlen.

Aufgrund des BFH-Urteils vom 07.03.2018 - I R 89/15 und des Urteils des FG Baden-Württemberg vom 13.09.2018 - 1 K 189/16 ist u.E. davon auszugehen, dass eine Prüfung sofern diese nicht aufgrund der Überversorgung erfolgt, aufgrund des Fremdvergleichs zu erfolgen hat.

Thema: Die digitale Rentenübersicht kommt

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen beschlossen. Das damit verbundene Rentenübersichtsgesetz – RentÜG soll jeder Bürgerin und jedem Bürger eine Übersicht über den Stand

Aktuelles in Kürze

Betriebliche Altersversorgung - Übergang von Nebenrechten

(BAG-Urteil vom 22.09.2020 – 3 AZR 304/18)

Leitsatz:

Ansprüche, die sich aus der - gesamtschuldnerischen - Mithaftung eines abgespaltenen Unternehmens für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 3 UmwG ergeben und die der Sicherung der Betriebsrentenansprüche dienen, gehen als Nebenrechte gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG iVm. § 412 und § 401 Abs. 1 BGB analog mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers zusammen mit den Rechten der Versorgungsberechtigten gegen den Arbeitgeber auf den Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung - den Pensions-Sicherungs-Verein über.

der individuellen Ansprüche der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge geben. Dies soll in einer übersichtlichen Darstellung die bereits erreichten und die bis zum Renteneintritt erreichbaren Altersvorsorgeansprüche umfassen.

Ist eine Vorsorgeeinrichtung aus einer anderen Regelung verpflichtet, mindestens jährlich eine Standortmitteilung zu übermitteln, so ist diese an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) anzubinden. Weiter können sich Vorsorgeeinrichtungen freiwillig anbinden. Danach erfolgt eine Anbindung in den Durchführungswegen der Unterstützungskasse und der unmittelbaren Versorgungszusage auf freiwilliger Basis.

Eine übersichtliche Darstellung der bereits erreichten und der bis zum Renteneintritt erreichbaren Altersvorsorgeansprüche aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge wäre für die Versorgungsberechtigten ein absoluter Mehrwert. Dies würde auch für die Berater eine sinnvolle Erleichterung darstellen. Wie die tatsächliche Umsetzung der Rentenübersicht gelingen kann, bleibt abzuwarten, da gerade in der betrieblichen Altersversorgung es doch eine Vielzahl von schwer vergleichbaren Durchführungswegen und Zusageformen gibt.

Steuerpflichtige Zinsanteile in Rentenzahlungen bei teilentgeltlicher Übertragung eines Vermögensgegenstands gegen eine Veräußerungszeitrente

(BFH-Urteil vom 14.07.2020 – VIII R 3/17)

Leitsatz:

Auch bei der teilentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks und Gebäudes des Privatvermögens gegen eine Veräußerungszeitrente fließen dem Veräußerer von Beginn an steuerpflichtige Zinseinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rentenforderung zu Beginn und zum Ende des Streitjahres (sog. Tilgungsanteil) entfallen.

Verpflichtung des Ausgleichsberechtigten in einem Versorgungsausgleichsverfahren betreffend die externe Teilung von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung zur Wahl eines Zielversorgungsträgers

(OLG-Schleswig Urteil vom 11.08.2020 – 8 UF 87/19)

Leitsatz:

Im einem Versorgungsausgleichsverfahren betreffend die externe Teilung von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung kann dem Ausgleichsberechtigten abverlangt werden, das ihm ohne Nachteile und besonderen Aufwand Mögliche zu unternehmen, um ein Ungleichgewicht im eigenen Versorgungsergebnis im Vergleich zum Versorgungsergebnis des Ausgleichspflichtigen zu vermeiden. Dazu gehört es jedenfalls, auf einen konkreten Hinweis des Gerichts einzugehen, mit dem ein Zielversorgungsträger aufgezeigt wird, bei dessen Wahl voraussichtlich ein angemessenes Versorgungsergebnis sichergestellt wäre. Unterlässt der Ausgleichsberechtigte die Wahl des benannten Zielversorgungsträgers und legt auch nicht substantiiert dar, wieso diese ihm unzumutbar sein soll, muss das Familiengericht keine Anpassung des Ausgleichswerts vornehmen, der im Rahmen der externen Teilung an die Versorgungsausgleichskasse zu leisten ist. Jedenfalls in der aktuellen Niedrigzinsphase ist die Deutsche Rentenversicherung als ein Zielversorgungsträger anzusehen, der einen derartigen angemessenen Ausgleich sicherstellt.

Anspruch eines Gesellschafters auf Altersruhegeld aus bAV im Insolvenzverfahren

(BGH-Urteil vom 22.10.2020 – IV ZR 231/19)

Leitsatz:

Ansprüche eines Gesellschafters auf Zahlung eines Altersruhegeldes aus einer betrieblichen Altersversorgung stellen keine Forderungen aus Rechtshandlungen dar, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen.

Kranken- und Pflegeversicherung - Beitragspflicht von Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung an Hinterbliebene - Todesfallleistung - betriebliche Hinterbliebenenversorgung - Einbeziehung des Hinterbliebenen als Bezugsberechtigter in Versicherungsvertrag

(BSG-Urteil vom 12.05.2020 – B 12 KR 22/18)

Leitsatz:

Die Beitragspflicht von Hinterbliebenen in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung auf Einnahmen aus einer vom Arbeitgeber begründeten betrieblichen Hinterbliebenenversorgung in Form der Direktversicherung setzt deren Einbeziehung als Bezugsberechtigte in den Versicherungsvertrag zwischen Versicherer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus.

Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2021

(BMF-Schreiben vom 28.10.2020 – IV C 7 - S 3104/19/10001 :005)

Anmerkung des Verfassers:

Das BMF hat mit dem Schreiben vom 28.10.2020 – IV C 7 - S 3104/19/10001 :005 die gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 BewG für Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2021 anzuwendenden, nach den Sterbetafeln 2017/2019 des Statistischen Bundesamts ermittelten, Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt gegeben.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Sasbacher Straße 6
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0

Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de

Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.